

Aktenzeichen:
9 Ks 114 Js 77274/19



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

vom 27. Juli 2020

In dem Strafverfahren gegen

I. M. L. ,
geboren am in Irbid/Jordanien, ledig, Staatsangehörigkeit: jordanisch,
derzeit in dieser Sache seit 01.08.2019 in Untersuchungshaft in d. Justizvollzugs-
anstalt Stuttgart, Asperger Straße 60, 70439 Stuttgart

Alias: I. M. , geboren am in Daraa/Syrien, Staatsangehö-
rigkeit: syrisch

Verteidiger:

Rechtsanwalt H. S. , , 70182 Stuttgart,
Gz.:

Rechtsanwalt A. W. , , 70182 Stuttgart,
Gz.:

wegen Mordes

Das Landgericht - 9. Große Strafkammer als Schwurgericht - Stuttgart hat in der Haupt-
verhandlung vom 17.04.2020, 06.05.2020, 12.05.2020, 26.05.2020, 03.06.2020,
24.06.2020, 29.06.2020, 06.07.2020, 21.07.2020, 23.07.2020 und 27.07.2020, an der
teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht G.
als **Vorsitzender**

Richter am Landgericht Dr. T.
Richter am Landgericht B.
als **Beisitzer**

I. P.
R. B.
als **Schöffen**

Staatsanwältin Sch.
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt A. W. und Rechtsanwalt H. S.
als **Verteidiger**

D. L.
als **Nebenkläger**

Rechtsanwalt D. H. und Rechtsanwältin A. G.
als **Nebenklägervertreter**

Amtsinspektorin D.
Justizangestellte K.
Justizobersekretärin R.
Justizhauptsekretärin S.
als **Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle**

am 27.07.2020 für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen Mordes zu

der Freiheitsstrafe von 14 (vierzehn) Jahren

verurteilt.

2. Die **Unterbringung** des Angeklagten in einem **psychiatrischen Krankenhaus** wird **angeordnet**.

3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Nebenkläger.

4. Das Schwert der Marke „John Lee“ (Ass.-Nr. 1.5) sowie die dazugehörige Schwertscheide (Ass.-Nr. 1.2.2) werden eingezogen.

Angewendete Vorschriften: §§ 211 StGB; 21, 63 StGB

Gründe

I.

Einleitung

1. Am frühen Abend des 31.07.2019, kurz nach 18 Uhr, tötete der Angeklagte in Stuttgart-Fasanenhof seinen früheren Mitbewohner W. L. mit einem kurz vorher erworbenen Deko-Samurai-Schwert vor dessen Wohnhaus in der Fasanenhofstr. 15. Der Angeklagte hatte einige Tage vorher beschlossen, W. L. zu töten, weil er aufgrund einer bei ihm zum Tatzeitpunkt bestehenden wahnhaften Störung der festen – aber objektiv falschen – Überzeugung war, dass ihn der Geschädigte im März 2019 unter Drogen gesetzt, ihm Geheimnisse aus der Kindheit, namentlich die Vergewaltigung durch ein Familienmitglied, entlockt und ihn seinerseits vergewaltigt habe.

Durch die Tat wollte er sich am Geschädigten für dieses ihm vermeintlich zugefügte Unrecht rächen. Deshalb wartete er am 31.07.2019 im Bereich der Fasanenhofstraße 15 auf ihn, um ihn mit dem Schwert zu töten. Der Geschädigte kehrte kurz nach 18 Uhr in Begleitung seiner elfjährigen Tochter nach Hause zurück, als er auf den Angeklagten traf. Nach einem kurzen Streitgespräch versetzte der Angeklagte dem Geschädigten zahlreiche Schwerthiebe und -stiche. Der Geschädigte versuchte zwar (erfolglos), vor dem ihn durchgehend mit dem Schwert attackierenden Angeklagten zu fliehen, brach schließlich dann aber schwer verletzt neben einem kurz vorher zum Stehen gekommenen PKW auf der Straße zusammen. Dort versetzte ihm der Angeklagte mit dem Schwert weitere Hiebe und Stiche, bevor er ihn – der Geschädigte war nun aufgrund des Blutverlusts infolge seiner zahlreichen Verletzungen verstorben – mit einem letzten Hieb fast vollständig enthauptete und die Tatörtlichkeit verließ.

Bei Begehung der Tat hatte der Angeklagte die Einsicht, Unrecht zu tun. Infolge der bei ihm bestehenden wahnhaften Störung war der Angeklagte aber in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert.

2. Eine Verfahrensverständigung hat nicht stattgefunden.

II.**Zur Person**

1. Der Angeklagte wurde am _____ in Irbid/Jordanien als mittleres von insgesamt acht Kindern seiner Eltern geboren. Er besitzt die jordanische Staatsangehörigkeit, ist aber palästinensischer Volkszugehörigkeit. Er wuchs in seiner Herkunftsfamilie auf, verbrachte einen Großteil seiner Kindheit aber auch bei der Großmutter. Er wurde zunächst ordnungsgemäß eingeschult, verließ die Schule aber bereits nach sechs Jahren, um seinen Vater bei der Arbeit in dessen Restaurant zu unterstützen – eine Tätigkeit, der er bis zu seinem 17. Lebensjahr nachging. Anschließend verrichtete er in den darauffolgenden Jahren bis zu seiner Ausreise aus Jordanien Hilfstätigkeiten in einer Schmiederei.
2. Im Jahr 2014 beschloss der Angeklagte, Jordanien zu verlassen und nach Europa auszuwandern, ursprünglich mit dem Ziel, sich in den skandinavischen Ländern niederzulassen. Über die Türkei, Griechenland und Serbien gelangte er zunächst nach Ungarn, wo er unter dem Namen M. _____ S. _____ einen Asylantrag stellte. Von Ungarn aus reiste er im Frühjahr 2015 über Österreich nach Deutschland, wo er in einem Wohnheim für Asylbewerber in Wittstock/Brandenburg unterkam. Unter dem Namen I. _____ M. _____ stellte der Angeklagte auch in Deutschland einen Asylantrag. Im Rahmen des Asylverfahrens sowie seiner Anhörung gab er an, aus Daraa in Syrien zu stammen und infolge des dortigen Bürgerkriegs geflohen zu sein, weshalb ihm im Herbst 2015 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und subsidiärer Schutzstatus gewährt wurden.
3. Im Juli 2015 ging der Angeklagte in Berlin mit F. _____ Z. _____, geb. K. _____, eine „Ehe“ nach islamischem Recht in einer Moschee in Berlin ein. Diese „Ehe“ löste der Angeklagte Ende 2017, nachdem es zu einem körperlichen Übergriff seinerseits auf F. _____ Z. _____ gekommen war, einseitig auf.
4. Auch wenn der Angeklagte während seines Aufenthaltes in Wittstock zwischenzeitlich soweit Deutsch gelernt hatte, dass er sich im Alltag verständigen konnte und auch teilweise Anschluss an Einheimische gefunden hatte, entschied er sich im Frühjahr 2018, in die Stuttgarter Umgebung zu ziehen, da er hoffte, hier einer geregelten Arbeit nachgehen und so Geld verdienen zu können. Es gelang ihm

bereits Anfang Mai 2018, eine Anstellung in einem Restaurant in der Stuttgarter Innenstadt zu finden, wo er als Küchenhilfe angestellt wurde. Dieses Arbeitsverhältnis dauerte knapp eineinhalb Jahre, bevor es der Angeklagte kündigte und – wieder als Küchenhilfe – in ein anderes Restaurant wechselte. Dieses Arbeitsverhältnis wurde jedoch nach rund zwei Wochen arbeitgeberseitig gekündigt. Nach einer rund zwei Monate dauernden Aushilfstätigkeit in einer McDonald's-Filiale, welche ebenfalls arbeitgeberseitig beendet wurde, arbeitete er über eine Zeitarbeitsfirma noch rund zweieinhalb Monate als Schweißer für einen Anlagebaubetrieb.

5. Nachdem der Angeklagte nach seinem Umzug in den Raum Stuttgart zunächst bei seinem Freund N. S. in Esslingen, den Gebrüdern A. in Gerlingen und möglicherweise auch bei anderen Bekannten unterkommen konnte, mietete er im Juli 2018 ein eigenes Zimmer in einer Wohngemeinschaft in einer dem Zeugen I. G. gehörenden Vier-Zimmer-Wohnung in der Fasanenhofstraße 15, Stuttgart-Fasanenhof, an. Weitere Mieter der Wohnung waren der später getötete W. L. sowie H. T.

Nach rund zehnmonatigem, zunächst unauffälligem, später aber von Aggressionen und Drohungen gegenüber W. L. geprägtem Aufenthalt in der Wohnung (s. dazu u., III.1), zog der zwischenzeitlich mit seinen Mietzahlungen in Rückstand geratene Angeklagte am 30.04.2019 aus der Wohnung aus. Im Anschluss daran hielt er sich einige Wochen in Berlin auf und zog anschließend nach Frankfurt. Hier fand er Arbeit als Küchenhilfe in einem Gastronomiebetrieb, wo er unter den dortigen Kollegen alsbald mit verschiedenen religiösen Bekundungen auffiel. Weil dies die Arbeitsatmosphäre zunehmend belastete, wurde der Angeklagte zunächst durch den Geschäftsführer des Betriebs und später auch durch den Inhaber aufgefordert, religiöse und missionarische Handlungen am Arbeitsplatz zu unterlassen. Nach dem Gespräch mit Letzterem kündigte der Angeklagte das Arbeitsverhältnis am 12.07.2019 von sich aus. Am 18.07.2019 kehrte er schließlich wieder in den Stuttgarter Raum zurück, wo er sich bis zum Tag der verfahrensgegenständlichen Tat bei den Gebrüdern A. in der Flüchtlingsunterkunft in Gerlingen aufhielt.

6. Der Angeklagte begann bereits in der Jugend, sporadisch Alkohol, insbesondere Whisky und Wodka, zu trinken, wobei die jeweiligen Trinkmengen stets variierten.

Nach seiner Einreise nach Deutschland konsumierte er zudem eine Zeit lang regelmäßig Marihuana, machte aber auch Erfahrungen mit Amphetaminen und Kokain. Letztere nahm er jedoch nur selten ein. Seit dem Frühjahr 2019 hat der Angeklagte aus religiösen Gründen seinen Alkohol-, ebenso wie seinen Betäubungsmittelkonsum vollständig eingestellt.

7. Der Angeklagte ist in körperlicher Hinsicht gesund. In psychischer Hinsicht besteht bei ihm – und bestand zur Tatzeit – eine als krankheitswertig einzustufende wahnhaftige Störung, wobei, jedenfalls derzeit, eine genaue diagnostische Einordnung noch nicht möglich ist.
8. In Deutschland ist der Angeklagte strafrechtlich mehrfach auffällig geworden. Im Einzelnen handelt sich dabei um folgende Vorstrafen:
 - a. Gegen den Angeklagten wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts Neuruppin vom 16.07.2018 wegen vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil seiner „Ex-Ehefrau“ F. K. eine Geldstrafe i.H.v. 90 Tagessätzen zu jeweils zehn Euro festgesetzt. Dem Strafbefehl liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 09.09.2017 gegen 9:00 Uhr folgte der Angeklagte seiner damaligen Lebensgefährtin, der Zeugin K. , und deren drei Kindern, als diese sich von ihrer Wohnanschrift in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße in Wittstock/Dosse zum Bahnhof begeben wollten. Obgleich der Angeklagte wusste, dass bei der Zeugin eine Zwillingsschwangerschaft festgestellt worden war und sie sich zu diesem Zeitpunkt in der neunten Schwangerschaftswoche befand, packte er diese an der Schulter und schlug sie zweimal in den Bauch und einmal in den Unterleib. Zwar wurde die Schwangerschaft der Zeugin durch diese Handlung nicht beeinträchtigt, doch fügte er ihr durch die Schläge ein ca. drei Zentimeter großes Hämatom, eine leichte Schwellung sowie starke Schmerzen im Unterbauch zu.
 - b. Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Neuruppin vom 04.07.2018 wurde gegen den Angeklagten eine Geldstrafe in Höhe von 15 Tagessätzen zu je 15 Euro wegen Hausfriedensbruchs verhängt, weil er sich widerrechtlich auf dem befriedeten Besitztum des H. K. (Vater seiner „Ex-Ehefrau“ F. Z. , geb. K.) aufgehalten hatte.

- c. Das Amtsgericht Stuttgart erließ gegen den Angeklagten am 27.06.2018 einen Strafbefehl wegen Diebstahls. Hierbei wurde eine Geldstrafe i.H.v. 40 Tagessätzen zu jeweils 30 Euro gegen ihn festgesetzt. Der Strafbefehl erging, weil der Angeklagte am 29.05.2018 in einem Bekleidungsgeschäft in Stuttgart Schuhe im Wert von 69,99 Euro entwendet hatte.
 - d. Mit Strafbefehl vom 12.11.2018 setzte das Amtsgericht Tiergarten gegen den Angeklagten eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu jeweils 15 Euro wegen eines besonders schweren Fall des Diebstahls fest. Der Tat lag ein Einbruch des Angeklagten in eine Gaststätte zugrunde. Hierbei entwendete er aus zwei dort befindlichen Spielautomaten sowie aus der Kasse insgesamt 1.900 Euro Bargeld, ebenso die Festplatte der Kasse und die Speicherkarte der Videoüberwachungsanlage der Gaststätte.
9. Der Angeklagte befindet sich in der vorliegenden Sache seit dem 01.08.2019 in Untersuchungshaft in der JVA Stuttgart, wobei gegen ihn zwischen dem 22.08.2019 und dem 12.11.2019 die Ersatzfreiheitsstrafe aus dem nachträglichen Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts Neuruppin vom 23.01.2019 betreffend die oben unter **8.a** bis **8.c** genannten Verurteilungen vollstreckt wurde. Zwischen durch befand er sich aufgrund seines psychischen Zustands zwei Mal zur Beobachtung und Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg (15.08. bis 29.10.2019 und 10.02. bis 25.02.2020).

III.

Zur Sache

1. Vorgeschichte

- a. Wie bereits ausgeführt, zog der Angeklagte nach seinem Umzug nach Stuttgart im Juli 2018 in die Wohnung des Zeugen I. G. in der Fasanenhofstraße 15 in Stuttgart-Fasanenhof, ein. Weitere Mieter der Wohnung waren damals W. L., der später Getötete, sowie zunächst H. T. . Letzterem folgte Anfang April 2019 S. „L.“ A. als Mieter nach. Alle drei Mieter hatten jeweils ein eigenes Zimmer zur Verfügung, während Küche, Wohnzimmer und Bad als Gemeinschaftsräume genutzt wurden. W. L. nahm in der

Wohnung im Auftrag von I. G. , mit dem er seit seiner Jugend bekannt war, eine Art Verwaltertätigkeit ein. Hierunter fiel auch die Auswahl der recht häufig wechselnden Mieter für die beiden anderen Zimmer.

- b. Nach dem Einzug des Angeklagten in die Wohnung gestaltete sich das Zusammenleben der drei Bewohner in der Wohngemeinschaft, insbesondere aber auch das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und W. L. zunächst unauffällig. Beide entwickelten sogar ein vergleichsweise freundschaftliches Verhältnis zueinander. Einziger Streitpunkt – allerdings nicht nur zwischen beiden, sondern in der Wohngemeinschaft generell – waren die hygienischen Verhältnisse in der Wohnung, weil insbesondere W. L. besonderen Wert auf Sauberkeit legte. Zu ernsthafteren Auseinandersetzungen diesbezüglich kam es jedoch nicht.
- c. Ab Mitte März 2019 kam es zu einer Veränderung des Verhaltens des Angeklagten. Zum einen betraf dies sein Verhältnis zu W. L. , zum anderen stellte sich beim vorher nicht besonders gläubigen oder islamische Gebote achtenden Angeklagten eine von wahnhaften Elementen geprägte Religiosität ein.

aa. W. L. gegenüber wurde der Angeklagte wiederholt und mehrfach verbal aggressiv und bedrohte ihn mit dem Tod. Ursache hierfür war eine beim Angeklagten aufgekommene wahnhafte Störung, welche dazu führte, dass er im Zeitraum ab Mitte März 2019 zunehmend die Vorstellung entwickelt und schlussendlich auch die Überzeugung gewonnen hatte, dass ihn der Geschädigte sowie andere, unbekannt gebliebene Personen, an seinem Geburtstag, dem 12.03.2019, unter Drogen gesetzt hätten. Anschließend hätten sie ihm Geheimnisse aus der Kindheit, darunter auch einen mutmaßlichen sexuellen Missbrauch des Angeklagten durch ein Familienmitglied, entlockt. Neben diesem Entlocken von Geheimnissen, war der Angeklagte zudem fest überzeugt, dass ihn der Getötete, während er unter den ihm verabreichten Drogen stand, vergewaltigt habe. Aufgrund dieser – in Wirklichkeit nicht erfolgten – Geschehnisse, von welchen der Angeklagte aber fest überzeugt war, kam es zu den geschilderten verbalen Ausfällen und Todesdrohungen des Angeklagten gegenüber W. L. . Zu körperlichen Übergriffen auf diesen kam es jedoch noch nicht. Es konnte außerdem nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte W. L. jemals mit den Handlungen, die er ihm anlastete, konfrontiert hätte. Er selbst war jedoch der festen Überzeugung,

dass die Geschehnisse, so wie oben dargestellt, stattgefunden haben und dass W. L. durch diese Taten sein Leben zerstört habe.

bb. Parallel dazu setzte beim Angeklagten auch eine intensive Religiosität ein, welche ebenfalls von wahnhaften Vorstellungen geprägt wurde. Er entwickelte nicht nur ein hohes Interesse an Passagen des Korans, sondern begann zu glauben, Jesus zu sein bzw., dass die Seele Jesu in ihn gefahren sei und dass er dadurch – der Rolle Jesu im Islam entsprechend – die Funktion von Gottes Gesandtem erhalten habe. Andererseits war er sich diesbezüglich auch nicht sicher und zweifelte seine Rolle als Gottes Gesandter auch an. Außerdem beobachtete er regelmäßig Himmelserscheinungen sowie den Mond am nächtlichen Himmel und betrachtete – je nach Färbung der Wolken oder Erscheinung des Mondes – diese Erscheinungen als göttliche Zeichen an ihn. In sozialen Medien veröffentlichte er Postings mit religiösen, darunter teilweise auch mit Inhalten salafistischer Prägung, ebenso politische Botschaften, welche u.a. auch das jordanische Königshaus betrafen. Freunde, Bekannte, aber auch Arbeitskollegen, wie etwa im Gastronomiebetrieb in Frankfurt, in dem er einige Wochen lang arbeitete (s.o.), verwickelte er in religiöse Gespräche, behauptete Jesus zu sein und begann, regelmäßig und teilweise auch öffentlich und sichtbar für andere zu beten.

- d. Ende April 2019 musste der Angeklagte die Wohnung in der Fasananhofstraße 15 verlassen, weil er mit seinen Mietzahlungen in Rückstand geraten war. W. L. veranlasste danach bei I. G. einen Austausch des Wohnungstürsschlusses, um sicherzugehen, dass der Angeklagte – dieser hatte beim Auszug den Wohnungsschlüssel nicht zurückgegeben – keinen Zutritt mehr zur Wohnung hatte. W. L. war über den Auszug des Angeklagten erleichtert, einen Kontakt zwischen ihm und dem Angeklagten gab es fortan nicht mehr. Lediglich auf Aufforderung des Angeklagten an S. A., sandten ihm dieser und W. L. Anfang Mai 2019 angekommene Post an eine vom Angeklagten genannte Berliner Adresse.

2. Geschehen vor der Tat

- a. Infolge der bei ihm bestehenden wahnhaften Störung und der damit einhergehenden festen wahnhaften Überzeugung, dass der Geschädigte ihn unter Drogen gesetzt, ihm Geheimnisse aus der Kindheit entlockt und ihn vergewaltigt habe, fasste

der Angeklagte spätestens am 18.07.2019 den Entschluss, sich am Geschädigten für das ihm vermeintlich angetane Unrecht zu rächen und ihn deshalb zu töten. Hierzu reiste er im Laufe des 18.07.2019 aus Frankfurt in die Stuttgarter Umgebung, wo er in der Flüchtlingsunterkunft in Gerlingen, bei den mit ihm befreundeten Gebrüdern A und O. A. unterkam. Vornehmlich mit und bei diesen verbrachte er die folgenden Tage, ohne sie aber in sein Vorhaben einzuweißen.

- b. In den Mittagsstunden des 31.07.2019, dem Tattag, begab er sich mit den Brüdern zur Sparkassenfiliale in Gerlingen, wo er gegen 13 Uhr am Geldautomaten insgesamt 425 Euro von seinem Konto abhob. Danach fuhr er mit der Stadtbahn in die Stuttgarter Innenstadt, in der er sich in den kommenden Stunden aufhielt. Kurz vor 16 Uhr suchte der Angeklagte das Waffengeschäft „M. V.“ in der Königsstraße 22 auf. Dort erwarb er zum Preis von 149,90 Euro ein 1,07 Kilogramm schweres Samurai-Deko-Schwert der Marke „John Lee“, Modell „Musashi Ichi Katana“, mit einer einseitig, entlang der gesamten Länge scharf geschliffenen und 73 Zentimeter langen Klinge. Die Gesamtlänge des Schwerts betrug 103 Zentimeter.

Das in die Schwertscheide gesteckte und in eine Aufbewahrungsschachtel sowie eine Umverpackung – das Ansinnen des Angeklagten, das Schwert ohne Umverpackung und Schachtel mitzunehmen, lehnte der Verkäufer ab – verpackte Schwert nahm der Angeklagte nach dem Kauf mit. Anschließend fuhr er zur Umsetzung seines Tatplans mit der Stadtbahn nach Stuttgart-Fasanenhof, stieg gegen 16:30 Uhr an der Fasanenhofer Stadtbahnhaltestelle „Europaplatz“ aus und suchte die ihm bekannte Wohnadresse des Geschädigten, Fasanenhofstr. 15, auf. Er ging davon aus, den Geschädigten im Eingangsbereich des Hauses Nr. 15 bei dessen Verlassen oder Aufsuchen seiner Wohnung anzutreffen, weshalb er sich vor den Hauseingang des Hauses Nr. 15 postierte. Dort wartete er auf den Geschädigten, um diesen mit dem erworbenen Schwert wegen des ihm vermeintlich angetanen Unrechts zu töten. Im Verlauf der nun folgenden eineinhalb Stunden bewegte sich der Angeklagte dabei zumindest einmal vom Hauseingang weg, hin zur Stadtbahnhaltestelle „Europaplatz“, um den Geschädigten möglicherweise dort anzutreffen. Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt nach dem Eintreffen des Angeklagten an der Adresse des Geschädigten, wurde ihm von einer Bewohnerin des Hauses die Hauseingangstür geöffnet, sodass er das Haus betreten

konnte. Dieses verließ er jedoch alsbald wieder, um draußen weiter auf den Geschädigten zu warten.

- c. Der Geschädigte, der sich den Nachmittag über mit seiner damals elfjährigen Tochter L. L. , die ihn anlässlich seines bevorstehenden Geburtstags am kommenden Tag besuchte, u.a. im Kunstmuseum in der Stuttgarter Innenstadt aufgehalten hatte, kehrte kurz nach 18 Uhr in deren Begleitung mit der Stadtbahn nach Hause zurück. Von der Stadtbahnhaltestelle „Europaplatz“ gingen sie gemeinsam zum einige hundert Meter entfernten Hauseingang der Fasanenhofstraße 15, welcher sich am nördlichen Ende eines mehrere Häuser umfassenden, rechtsseitig gelegenen Hochhauskomplexes in der Fasanenhofstraße befindet.

3. Tatgeschehen

- a. Nachdem der Geschädigte und seine Tochter vom von der Stadtbahnhaltestelle wegführenden Fußweg in die rechtwinklig hierzu verlaufende Fasanenhofstraße nach links eingebogen und diese einige Dutzend Meter in nördliche Richtung entlanggegangen waren, kamen sie in das Sichtfeld des Angeklagten, welcher den Geschädigten nun erkannte und begann, auf diesen zuzugehen, um ihn mit dem Schwert zu töten. Ihm war dabei klar, dass dies Unrecht war. Allerdings war seine Fähigkeit, dieser Einsicht entsprechend die Tat zu unterlassen, aufgrund der bei ihm bestehenden wahnhaften Störung und der infolge der Störung vorhandenen, in Wirklichkeit aber unzutreffenden Überzeugung, wonach ihn der Geschädigte im März 2019 unter Drogen gesetzt, ihm Geheimnisse entlockt und ihn vergewaltigt habe, bei der nun folgenden Tat erheblich vermindert.
- b. Auch der Geschädigte und seine Tochter hatten den Angeklagten ungefähr zeitgleich erkannt und bewegten sich in dessen Richtung. Der Angeklagte – das Schwert nunmehr aus der Umverpackung und der Schachtel herausgeholt – hielt das noch in der Scheide steckende Schwert in der rechten Hand. Nachdem die Entfernung zum Angeklagten etwas geringer geworden war, bedeutete der Geschädigte seiner Tochter, dass sie sich hinter ihn begeben und kurz darauf per Handzeichen, dass sie gänzlich stehen bleiben solle. Er selbst ging weiter auf den Angeklagten zu, wobei er erkannte, dass dieser ein Schwert oder jedenfalls einen schwertähnlichen Gegenstand in der Hand hielt. Nach vier bis fünf weiteren Schrit-

ten des Geschädigten – der Geschädigte und der Angeklagte befanden sich nunmehr auf dem Gehweg zwischen den Hauseingängen zu den Gebäuden Fasanenhofstraße 15 und 17 – sprach er den Angeklagten mit den Worten „Was willst Du?“ an, woraufhin dieser erwiderte: Was will ich wohl?

Sodann erhob der Angeklagte das mittlerweile aus der Scheide gezogene Schwert gegen den Geschädigten und versetzte diesem damit einen Hieb in den linken Arm, welchen der Geschädigte noch reflexartig zur Abwehr erhoben hatte. Dadurch fügte er dem Geschädigten eine klaffende und sofort stark blutende Haut- und Gewebsdurchtrennung am Arm zu. Sofort führte der Angeklagte weitere Hiebe mit dem Schwert gegen den Körper des Geschädigten, hier insbesondere zunächst gegen die linke Körperseite sowie den linken Arm bzw. Oberarm. Der Geschädigte versuchte, wegzulaufen und schritt vom Gehweg auf die Fahrbahn, hinter einen am Fahrbahnrand geparkten PKW der Marke „Hyundai“. Ihm gelang es jedoch nicht, Abstand zu gewinnen, der Angeklagte folgte ihm und beide umkreisten den PKW zunächst. Der Geschädigte blieb dabei mehrere Male stehen und stellte sich dem Angeklagten jeweils kurz entgegen, nachdem er von diesem immer wieder eingeholt wurde. Dabei versetzte der Angeklagte dem Geschädigten jeweils weitere Schwerthiebe, hier insbesondere weiterhin auf dessen linke Körperseite, den linken Arm und die linke Schulter. Während beide noch um den PKW „Hyundai“ kreisten, rief der Angeklagte dem Geschädigten „Was hast du geschickt nach Berlin?“ zu, was dieser mit „Was hab’ ich geschickt?“ beantwortete, woraufhin der Angeklagte nochmals „Was hast du geschickt? Was hast du geschickt?“ fragte.

Nach mindestens einer vollständigen Umkreisung des PKW „Hyundai“ durch den Geschädigten und den ihn dabei verfolgenden und mit Schwerthieben immer wieder verletzenden Angeklagten, lief der Geschädigte – bereits geschwächt und aus den ihm bis dahin beigebrachten Hiebverletzungen stark blutend – zu einem kurz nach Beginn des Geschehens auf der Fahrbahn auf Höhe des Hauseingangs Nr. 15 zum Halt gekommenen PKW der Marke „Smart“. Diesen hatte die Zeugin U. L. gesteuert und hatte, nachdem sie auf die Auseinandersetzung aufmerksam geworden war, angehalten und war aus dem Auto ausgestiegen, um zu schlichten. Der Geschädigte erreichte, vom Angeklagten verfolgt, den „Smart“ und

versuchte, über die Fahrertür in diesen einzusteigen. Ihm gelang es zwar, die Fahrertür zu öffnen, doch ergriff der Angeklagte ihn mit dem linken Arm und zog ihn vom Auto weg, hin zur Fahrbahn und versetzte ihm dabei einen weiteren Schwertstich in den Oberkörper. Der Geschädigte versuchte nun, im Uhrzeigersinn um den „Smart“ herum zu flüchten, allerdings setzte ihm der Angeklagte unbeirrt und trotz mehrfacher Aufforderungen durch die Zeugin L. , aufzuhören, nach, holte ihn im Bereich der rechten Wagentür des „Smart“ wieder ein und stach dem Geschädigten mit dem Schwert in die linke Flanke. Der Geschädigte, der noch in der Lage war, sich auf den Beinen zu halten, ging bzw. lief noch einmal um den „Smart“, bevor er auf Höhe der Fahrertür, in einer Entfernung von ca. eineinhalb Metern zum Fahrzeug, auf der Straße verletzungsbedingt zusammenbrach. Diesen Umstand nutzte der Angeklagte aus, um weitere Hiebe und Stiche gegen den Oberkörper des Geschädigten zu führen, obwohl er von den nunmehr umstehenden Bewohnern der Siedlung sowie der Zeugin L. , lautstark aufgefordert wurde, mit der Tat aufzuhören.

Der sich noch bei Bewusstsein befindliche Geschädigte versuchte, sich vom Boden zu erheben, was ihm jedoch aufgrund des schon stattgefundenen Blutverlusts sowie des noch andauernden Angriffs des Angeklagten nicht gelang. Während der Angeklagte unbarmherzig weitere Schwertstiche gegen den Oberkörper des Geschädigten führte – er führte das Schwert spätestens ab jetzt nunmehr mit beiden Händen – wandte sich der Geschädigte auf dem Boden noch einmal um die eigene Längsachse hin zum Auto, und kam, mit dem Oberkörper und Gesicht zur Fahrzeugseite hin zugewandt, in eine seitlich liegende Position. Der Angeklagte führte sodann noch vier weitere Schwertstiche gegen den Oberkörper des Geschädigten durch, wobei sich dieser beim ersten der genannten Hiebe aufgrund noch vorhandenen Schmerzempfindens aufbäumte.

Sodann fiel der Geschädigte aus der Seitenlage wieder zurück auf den Rücken. Dann versetzte ihm der Angeklagte noch drei Stiche in den Oberkörper, indem er das Schwert mit beiden Händen von oben herab derart wuchtig in die Brust des Geschädigten stieß, dass es den Körper des Geschädigten jedenfalls einmal durchdrang und aufgrund des Widerstands des darunterliegenden Asphalts verbogen wurde.

Während der Beibringung dieser letzten Stiche verstarb der der Geschädigte infolge des bei ihm eingetretenen multiplen Blutverlusts. Der Angeklagte führte nun noch einen letzten Schwerthieb gegen den Hals des Geschädigten und enthaup-tete diesen so fast vollständig.

- c. Insgesamt brachte der Angeklagte dem Geschädigten mit dem Schwert zahlreiche Hieb-, Stich- und Schnittverletzungen an Extremitäten, Kopf und Rumpf bei, wobei die Verursachung der Verletzungen in chronologischer Hinsicht nicht im Detail festgestellt werden konnte.

Am linken Arm brachte er dem Geschädigten eine stark klaffende Haut- und Gewebsdurchtrennung bei, welche bis auf den Knochen heranreichte und welche mit einer Durchtrennung der dort verlaufenden Muskulatur einherging. An der Oberarmrück- und -außenseite erlitt der Geschädigte durch einen Schwerthieb eine 19 Zentimeter lange Schnittwunde, mit einer Tiefe von bis zu 0,5 Zentimetern, des Weiteren eine längs verlaufende, 2,5 Zentimeter lange Schnittwunde im rückwärtigen Ellenbogenbereich, eine an der Kleinfingerseite des Unterarms verlaufende, 8 Zentimeter lange Schnittwunde, die ebenfalls mit einer Durchtrennung der darunter verlaufenden Muskelstränge einherging und welche fast bis auf den Knochen heranreichte. Am Unterarm des Geschädigten kam es zu einer Querdurchtrennung des Ellenknochens und an der Handgelenksbeugeseite zu einer ca. 8 Zentimeter langen Schnittwunde, auch diese einhergehend mit der Durchtrennung von dort verlaufenden Sehnen und Muskeln. Auch hier reichte die Verletzung bis an den Knochen heran, an dem es zusätzlich – infolge der Wucht des Schwert-hiebs – zu einer Schartenbildung kam. Am linken Handrücken erlitt der Geschädigte infolge eines Schwerthiebs eine ca. 14 Zentimeter lange Verletzung, wobei die Wucht, mit welcher dieser geführt wurde, die Teilspaltung der linken Hand im Bereich zwischen Ring- und Mittelfinger zur Folge hatte. Hierbei splitterte auch der Mittelhandknochen und wurde zugleich durchtrennt. Am Daumen-Mittelglied und -grundgelenk erlitt der Geschädigte je eine oberflächliche Hautdurchtrennung.

Im Bereich der rechten Schulter erlitt der Geschädigte eine 10 Zentimeter lange Schnittverletzung, welche bis an die Schultergelenksstrukturen heranreichte, wobei durch die Wucht des Hiebs das Schulterblatt durchtrennt wurde. Unterhalb des rechten Ellenbogens kam es zu einer 5 Zentimeter messenden, tieferen Verletzung des Gewebes, einhergehend mit der Durchtrennung der dort verlaufenden

Muskulatur. An der Beugeseite des rechten Unterarms, etwa im mittleren Drittel, fügte der Angeklagte dem Geschädigten zwei parallel zueinander verlaufende, je 8 Zentimeter lange Verletzungen zu (samt tiefgreifender Durchtrennung der darunter verlaufenden Muskelstränge, welche bis auf den Knochen heranreichten), ebenso wie eine ca. 1,5 Zentimeter lange Schnittwunde unterhalb des Daumennagels.

Im Kopfbereich, namentlich im Bereich des linken Ohrs, kam es zu einer schräg verlaufenden, 7,5 Zentimeter langen Schnittverletzung, welche mit der Spaltung des unter der Ohrmuschel liegenden Warzenfortsatzes einherging. Der Geschädigte erlitt zudem eine über den oberen Hinterkopf verlaufende Kopfschwartendurchtrennung von 10 Zentimetern Länge, welche in ihrer Tiefe bis auf den infolge der Schwereinwirkung eingekerbten Schädelknochen heranreichte, sowie eine knapp einen Zentimeter messende glattrandige Haut- und Gewebsdurchtrennung zwischen den Augenbrauen.

Im Bereich des Oberkörpers brachte der Angeklagte dem Geschädigten im Bereich der linken Achselhöhle eine quer verlaufende, 6,5 Zentimeter lange und 0,8 Zentimeter tiefe Schnittwunde bei, ferner eine 10 Zentimeter lange, quer verlaufende, 2 Zentimeter weit klaffende und 5 Zentimeter tiefe Schnittwunde auf Höhe des linken Beckenkamms (samt einer Einkerbung der darunterliegenden Knochenstruktur). Der Angeklagte fügte dem Geschädigten außerdem eine quer verlaufende, 15 Zentimeter lange und bis zu 2 Zentimeter breite sowie einige Millimeter tiefe Schnittwunde am linken mittleren Rücken zu. Im rechten Rückenbereich erlitt der Geschädigte eine quer verlaufende oberflächliche, 23 Zentimeter lange und bis zu einen Zentimeter klaffende Schnittwunde.

Im rückwärtigen Bereich der rechten Brustflanke fügte der Angeklagte dem Geschädigten zwischen der 9. und der 10. Rippe einen 23 Zentimeter tiefen Stich zu. Der Stich verursachte eine Scharte an der dort verlaufenden Rippe, eröffnete den Zwischenrippenraum reichte – unter Durchtrennung des rechten Lungenflügels, des Zwerchfells, der Leber und der Bauchspeicheldrüse – bis zur ebenfalls verletzten Magenwand heran. Im Bereich der linken Flanke, oberhalb des Beckenkammes, fügte der Angeklagte dem Geschädigten eine weitere, 30 Zentimeter tiefe Stichverletzung zu, welche zu einer Durchtrennung der dort verlaufenden Weichteile sowie zu einer 0,5 cm breiten Austrittswunde am Rücken führte. Ferner

erlitt der Geschädigte in der Brustmitte, direkt am unteren Ende des Brustbeins, einen weiteren, ca. 15 Zentimeter tiefen Stich, welcher in der linken Brusthöhle, zwischen der 10. und der 11. Rippe, endete und der mit einer Schartenbildung am unteren Schwertfortsatz des Brustbeins einherging. Dieser Stich führte außerdem zur Durchspießung des linken Leberlappens sowie des dort verlaufenden Weichgewebes. Rückseitig, über der linken Schulter gelegen, kam es zu einer weiteren, 1,5 Zentimeter messenden Stichverletzung von einigen Zentimetern Tiefe, die bis an das linke Schulterblatt des Geschädigten reichte, welches ebenfalls verletzt wurde, sowie zu einer links der Wirbelsäule, auf Höhe des Beckenkamms quer verlaufenden, 3 Zentimeter langen und 5 Zentimeter tiefen Stichwunde. Durch diesen Stich wurde der darunterliegende Wirbelkörper teilweise durchtrennt.

Schließlich erfolgte durch den (letzten) Schwerthieb des Angeklagten gegen den Hals des Geschädigten dessen subtotale Enthauptung. Durch den Hieb wurden die Halshaut und -weichteile an der Halsvorderseite sowie die knöchernen Anteile der Halswirbelsäule, ebenso wie beide Halsschlagadern und die rechte Drosselvene, durchtrennt. Die Durchtrennung der Halswirbelsäule erfolgte vorderseitig und eröffnete den Rückenmarkskanal.

Neben diesen, direkt infolge der Schwerthiebe entstandenen Verletzungen, erlitt der Geschädigte kurz vor seinem Tod infolge des Sturzes auf den Straßenasphalt sowie der Bewegungen auf dem Asphalt noch zahlreiche Schürfungen am Körper.

4. Geschehen nach der Tat

Nach dem letzten Schwerthieb gegen den Hals des Geschädigten (er hatte erkannt, dass er ihn getötet hatte), ließ der Angeklagte vom Geschädigten ab und lief die Fasanenhofstraße in nördliche Richtung entlang. Nach rund 30 Metern warf er das Schwert auf eine links des Gehwegs befindliche Grünfläche, überquerte noch vor einem mit Kindern besetzten Bus die Straße und hielt sich in den kommenden zweieinhalb Stunden im Bereich zwischen Stuttgart-Fasanenhof und Stuttgart-Möhringen auf. Einige Minuten nach der Tat rief er über den Nachrichten- und Videochatdienst Facebook-Messenger in einem Gruppenanruf seinen Bruder sowie seinen Freund N. S. an und berichtete ihnen in einem etwas über eine Minute dauernden Gespräch, dass er W. L. getötet habe und dass er auf der Flucht vor der Polizei sei.

Gegen 20:35 Uhr wurde er von einer Polizeistreife im Wald- und Naturgebiet Körschmühle in Stuttgart-Möhringen angetroffen. Nachdem er die Polizei bemerkt hatte, begann der Angeklagte zu flüchten, konnte aber bereits nach einigen Dutzend Metern unter vorgehaltener Dienstwaffe festgesetzt und vorläufig festgenommen werden. Nach dem Eintreffen weiterer Beamter der Kriminalpolizei fragte er diese zwei Mal, ob der Geschädigte tot sei. Nachdem ihm auf diese Fragen zunächst nicht geantwortet worden war, wiederholte er die Frage während seines Transports zum Polizeigewahrsam ein weiteres Mal. Nachdem KOK S. , einer der ihn begleitenden Beamten, die Frage schließlich sinngemäß bejahte, äußerte der Angeklagte „Gott sei Dank“.

5. Folgen der Tat

Die Tochter des Geschädigten und unmittelbare Tatzeugin war nach dem Beginn des Angriffs auf ihren Vater auf die andere Straßenseite geflüchtet und hatte sich in einiger Entfernung zum Tatgeschehen aufgehalten, bekam die Tatausführung aber dennoch mit. In der Folge rief sie den Notruf und teilte mit, dass ihr Vater getötet worden sei. Sie leidet bis heute schwer an der Tat und hat diese bis heute nicht verkraftet. Sie befand – und befindet sich nach wie vor – in psychotherapeutischer Behandlung. Ein normales Leben ist ihr derzeit nicht möglich, insbesondere, weil ihr der Kontakt und Umgang mit (erwachsenen) Männern schwerfällt. Auch den Umgang mit (gleichaltrigen) Freundinnen hat sie eingeschränkt und sie verbringt die meiste Zeit zu Hause.

IV.

Beweiswürdigung

1. Zur Person

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten – er selbst hat sich in der Hauptverhandlung dazu nicht eingelassen – beruhen auf den Angaben der Zeugen aus seinem privaten Umfeld (hier insbesondere der Zeugen A. , S. und D. sowie der Verlesung der Aussage seiner „Exehfrau“ F. Z. , geb. K.), seiner Arbeitskollegen (Zeugen H. und D. C. V.), ebenso wie auf den Schilderungen des psychiatrischen Sachverständigen Dr.

W. , welchem gegenüber der Angeklagte entsprechende Angaben gemacht hatte. Letzteres betrifft insbesondere seinen Werdegang bis zur Einreise nach Deutschland sowie seinen Alkohol- und Drogenkonsum in der Vergangenheit. Dass der Angeklagte jordanischer Staatsbürger ist, folgt nicht nur aus aufgefundenen, ihn betreffenden originalen jordanischen Geburtsurkunden, sondern auch aus seinen eigenen Angaben im Ermittlungsverfahren sowie im Vorfeld der Tat (Zeugin K. -B. , Mitarbeiterin der Rückführungsstelle der Stadt Stuttgart). Die Feststellungen zu seinen Vorstrafen ergeben sich aus der Verlesung des ihn betreffenden Bundeszentralregisterauszugs vom 11.02.2020 sowie der jeweiligen gegen ihn ergangenen Strafbefehle.

2. Zur Sache

a. Keine Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache eingelassen.

b. Feststellungen der Kammer

(1) Zur Vorgeschichte

- (a) Die Feststellungen der Kammer zur Vorgeschichte, hierbei insbesondere zum Verhältnis zwischen dem Angeklagten und dem Geschädigten sowie zu der ab März 2019 eingetretenen Verhaltensänderung des Angeklagten gegenüber dem Geschädigten, beruhen auf den Vernehmungen des Umfelds sowohl des Angeklagten wie auch des Geschädigten, darunter der beiden Mitbewohner T. und A. .

Letztere schilderten, dass es zwischen dem Angeklagten und dem Geschädigten keine offensichtlichen – jedenfalls nicht für sie – Streitigkeiten gegeben habe. Einzig nennenswert, so beide Zeugen übereinstimmend, ebenso wie der Vermieter der Wohnung, I. G. , seien zahlreiche Diskussionen bezüglich der Sauberkeit der Wohnung gewesen. Insoweit habe der Geschädigte besonderen Wert auf Hygiene gelegt, v.a. weil seine Tochter hin und wieder zu Besuch gekommen sei. Dies habe aber nicht nur das Verhältnis Angeklagter - Geschädigter betroffen, sondern seien allgemein Thema gewesen. Auch die Zeugen S. -L. , Exfrau des Geschädigten, D. L. , sein Bruder, sowie I. G. schilderten,

dass ihnen keine Streitigkeiten zwischen beiden bekannt gewesen seien, der Geschädigte ihnen niemals etwas in dieser Hinsicht berichtet hätte und, soweit sie selbst den Angeklagten jeweils einige Male gesehen hätten, sie an diesem nichts Auffälliges bemerkt hätten. Der Zeuge T. beschrieb das Verhältnis zwischen beiden sogar als freundschaftlich, sie hätten zusammen gekocht, gegessen und getrunken. Der Zeuge A. gab zudem an, dass nach dem Auszug des Angeklagten er und W. L. angekommene Post des Angeklagten nach Berlin, zu einer vom Angeklagten benannten Adresse, nachgesendet hätten.

- (b) Dass der Angeklagte ab Mitte März 2019 sein Verhalten gegenüber dem Geschädigten änderte, und dieses von Aggressionen und Todesdrohungen gegenüber diesem geprägt war, steht zur Überzeugung der Kammer fest.

Dies ergibt sich bereits aus den entsprechenden Angaben des Angeklagten gegenüber dem psychiatrischen Sachverständigen Dr. W. (s.u., **(3)(e)**). Diesem gegenüber gab er an, dass er sich über den Geschädigten ab dem 12.03.2019, seinem Geburtstag, sehr aufgeregt und ihn auch mit dem Tod bedroht habe und dass der Geschädigte Angst vor ihm bekommen habe. Anhaltspunkte, dass diese Behauptung des Angeklagten erfunden sein könnte, haben sich nicht ergeben. Zudem belegt auch eine beim Angeklagten aufgefundene Nachricht an den Zeugen A. , dass es zwischen beiden Unstimmigkeiten gegeben hat. So berichtete der Geschädigte in der Nachricht u.a., dass er Probleme mit dem Angeklagten gehabt habe, dieser sehr aggressiv gewesen sei, gedroht habe, „alle umzubringen“. Diese Nachricht erreichte den Zeugen aber nicht, sondern wurde vom Angeklagten vorher abgefangen. Diese Feststellungen der Kammer zur Verhaltensänderung des Angeklagten werden zudem durch die Angaben des Zeugen I. G. gestützt. Dieser gab an, dass der Geschädigte nach dem Auszug des Angeklagten – er habe diesem gekündigt, weil er die Miete nicht mehr pünktlich gezahlt habe – darauf bestanden habe, dass das Wohnungstürschloss ausgetauscht werde, sodass der Angeklagte keinen Zutritt mehr zur Wohnung habe. Auch dies spricht für ein erheblich gestörtes Verhältnis zwischen beiden.

- (c) Dieses Verhalten des Angeklagten und später auch seine Motivation, den Geschädigten zu töten, hatte seine Ursache in der Überzeugung des Angeklagten, dass ihn der Geschädigte an seinem Geburtstag am 12.03.2019 unter Drogen gesetzt,

ihm dabei Geheimnisse aus der Kindheit, namentlich die Vergewaltigung durch ein Familienmitglied, entlockt und ihn vergewaltigt habe.

Dies steht für die Kammer zum einen aufgrund der Angaben des Angeklagten während seiner polizeilichen Vernehmung am 01.08.2019 fest, welche die ihn vernehmenden Beamten (KOK S. und KHK T.) in der Hauptverhandlung wiedergaben. Danach hat der Angeklagte geschildert, dass ihm der Geschädigte Drogen ins Getränk getan und mit ihm „etwas gemacht“ habe. Als er dann unter Drogeneinfluss gestanden sei, hätten der Geschädigte und andere, vom Angeklagten nicht näher benannte Personen, ihm familiäre und private Sachen entlockt. Er habe dem Getöteten dabei ein Ereignis, das ihm im Alter von sieben Jahren widerfahren sei, erzählt gehabt, nämlich eine Vergewaltigung durch einen Familienangehörigen. Diese Vergewaltigung thematisierte der Angeklagte im Übrigen auch in einem Facebook-Messenger-Chat mit seinem Vater am 19.07.2019. Dadurch, so der Angeklagte weiter in der Vernehmung, habe der Geschädigte sein Leben vernichtet. Er habe ihm Schlaftabletten gegeben und ihn vergewaltigt. Daraufhin habe der Angeklagte, so KHK T. , begonnen zu weinen und sei emotional geworden. Seinem Eindruck als langjähriger Kriminalbeamter zufolge seien diese Angaben glaubhaft gewesen – jedenfalls dergestalt, als der Angeklagte von diesen Ereignissen subjektiv fest überzeugt gewesen sei. Ob sie tatsächlich so stattgefunden hätten, sei eine andere Frage.

Vor diesem Hintergrund ist die Kammer zur Überzeugung gekommen, dass die Motivation des Angeklagten zur Tötung des W. L. in diesen Vorwürfen gegenüber diesem lag – auch deshalb, weil der Angeklagte gegenüber dem psychiatrischen Sachverständigen im Rahmen der ersten Exploration wenige Tage nach der Tat, angab, den Geschädigten „natürlich aus Rache“ getötet zu haben.

- (d) Die Kammer ist aber auch davon überzeugt, dass die Ereignisse, welche die Motivation des Angeklagten, den Geschädigten zu töten, begründet haben, in der Realität nicht stattgefunden haben. Es haben sich im Rahmen der umfangreichen Ermittlungen sowie der intensiven Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung keinerlei diesbezügliche Anhaltspunkte finden lassen. Hinzu kommt, dass auch die Tatsache, dass der Geschädigte nach den Aussagen seiner Exfrau, seines Bruders sowie des mit ihm seit Jugendtagen bekannten I. G. „zu 100 %“ (so der Bruder des Geschädigten) heterosexuell gewesen ist, ein gewichtiges Indiz

darstellt, welches gegen eine Vergewaltigung des Angeklagten durch ihn spricht. Gestützt wird diese Schlussfolgerung der Kammer auch durch die Angaben von PK'in K. , welche angab, u.a. den Computer des Geschädigten ausgewertet zu haben. Die Auswertung habe ergeben, dass dieser in der Zeit vor seinem Tod zahlreiche Webseiten mit pornographischen Bildern und Filmen aufgerufen habe. Darunter hätten sich aber keinerlei Inhalte mit homosexuellen Bezügen befunden, sondern ausschließlich heterosexuelle Pornographie.

- (e) Dass der Angeklagte nicht nur in dieser Hinsicht an wahnhaften Vorstellungen litt bzw. leidet, sondern solche bei ihm außerdem auch in religiöser Hinsicht bestehen, steht für die Kammer aufgrund der Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen (s.u., **(3)(e)**) fest. Im Übrigen hat die Kammer hierzu auch ehemalige Arbeitskollegen des Angeklagten vernommen (Zeugen H. und D. C. - V.), welche sein Verhalten und seine religiösen Bekundungen so wie festgestellt beschrieben (s.o., **II.1.c.bb**), ebenso wie der Zeuge K. -S. , den Angeklagten behandelnder Arzt aus dem Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg.
- (f) All das oben aufgeführte zusammengenommen, kam die Kammer zu der Überzeugung, dass sich beim Angeklagten ab Mitte März 2019 eine wahnhafte Störung eingestellt hat, die sich sowohl auf religiöse Dinge, aber auch und gerade auf die Einbildung, der Geschädigte habe ihm das oben dargestellte Unrecht angetan, bezog. Die Kammer ist daher der Überzeugung, dass sich der Angeklagte die Handlungen des Geschädigten, die er ihm anlastete, als Folge seiner wahnhaften Störung eingebildet hat und dass dies die Motivation für seine Tat darstellt.

(2) Zum Geschehen vor der Tat

- (a) Die Feststellungen zu den Reisebewegungen des Angeklagten in den Tagen vor der Tat erfolgten anhand der Angaben des polizeilichen Finanzermittlers PHK R. , welcher der Kammer anhand der Geldabhebungen des Angeklagten dessen Bewegungsprofil schilderte. U.a. gab er an, dass der Angeklagte am 18.07.2019 aus Frankfurt in die Stuttgarter Umgebung gereist sei. Alle weiteren Geldabhebungen bis zum Tattag seien in der näheren Stuttgarter Umgebung erfolgt.

- (b) Die Kammer ist überzeugt, dass der Angeklagte, seinen Entschluss, den Geschädigten zu töten, am 18.07.2019 fasste. Insoweit schrieb der Angeklagte, wie PK'in K. in der Hauptverhandlung berichtete, noch am 17.07.2019 im Facebook-Messenger-Chat an seinen Vater „Vater beschaffe für mich ein illegales Visum“, um ihm am folgenden Tag die Nachricht „Vater verschiebe die Geschichte mit dem Visum um 4-5 Monate, weil ich jetzt etwas zu erledigen habe“ zukommen zu lassen. An eben diesem Tag reiste er dann nach Stuttgart. Hier hielt er sich bei den Gebrüdern A. auf. In deren Zimmer wurden, wie KK O., der u.a. das Zimmer der Brüder durchsuchte, angab, zahlreiche persönliche Unterlagen des Angeklagten in einem Rucksack aufgefunden, darunter auch die bereits erwähnten jordanischen Geburtsurkunden. Auch der Zeuge M., Betreuer in der Flüchtlingsunterkunft der A.-Brüder gab an, dass er erfahren habe, dass der Angeklagte bei diesen übernachtet habe. Auch er selbst habe diesen mehrfach dort gesehen, zuletzt beim Sommerfest in der Unterkunft am 27.07.2019.
- (c) Was die Feststellungen zum Tattag selbst betrifft, gab O. A. an, dass sein Bruder, er und der Angeklagte in den Mittagsstunden des 31.07.2019 gemeinsam die Sparkassenfiliale in Gerlingen aufgesucht hätten, wo der Angeklagte Geld abgehoben habe. Den abgehobenen Betrag von 425 Euro nannte der Finanzermittler PHK R. in der Hauptverhandlung. Über den Schwertkauf berichtete der Zeuge S., Verkäufer des Waffengeschäfts „M. V.“ in der Stuttgarter Königstraße. Seine glaubhaften Schilderungen liegen den diesbezüglichen Feststellungen zugrunde.
- (d) Zum Geschehen unmittelbar vor der Tat gab die Zeugin Z. an, dass sie nach Rückkehr von der Arbeit den Angeklagten gegen 17 Uhr an der Treppe zur Stadtbahnhaltestelle „Europaplatz“ sitzen gesehen habe. Er habe einen länglichen Karton dabeigehabt. Der Zeuge H., ein Bewohner des Hauses Nr. 15, schilderte, dass seine Ehefrau dem Angeklagten die Hauseingangstür geöffnet habe, und dass dieser in das Haus hereingegangen sei. Was danach passiert sei, wisse er zwar nicht, doch sah er vom Balkon aus den Angeklagten kurz darauf wieder vor dem Hauseingang sitzen.
- (e) Den Tattag aus der Perspektive des Geschädigten schilderten dessen Tochter L. L. sowie ihre Mutter S. S.-L. so wie festgestellt.

(3) Zum Tatgeschehen

(a) Zum Ablauf des Tatgeschehens

Was die Feststellungen der Kammer zum Beginn des Tatgeschehens betrifft, beruhen diese auf der Aussage der Zeugin L. L., der Tochter des Geschädigten. Diese schilderte, dass sie und ihr Vater an der Stadtbahnhaltestelle ausgestiegen seien und auf dem Weg zur Wohnung ihres Vaters gewesen seien, als sie in der Fasanenhofstraße, im Bereich des Hauseingangs Nr. 15, den Angeklagten erblickt hätten. Dieser sei auf sie zugegangen, auch sie und ihr Vater hätten ihren Weg fortgesetzt. Kurz darauf hätte ihr Vater zu verstehen gegeben, dass sie sich hinter ihn stellen solle und dann sogleich per Handzeichen bedeutet, stehen zu bleiben. Nach weiteren vier bis fünf Schritten habe ihr Vater den Angeklagten „Was willst du?“ gefragt, was dieser mit „Was will ich wohl?“ beantwortet habe. Dann habe er das Schwert, das sie kurz vorher als solches erkannt habe, gegen ihren Vater eingesetzt. Dieser habe seinen linken Arm zur Abwehr erhoben, das Schwert habe ihn dort getroffen und aus dem Arm ihres Vaters sei Blut gekommen. Daraufhin habe sie die Flucht ergriffen und sich in der Nähe einer Garage versteckt.

Die Feststellungen zum dann folgenden, weiteren Verlauf des Tatgeschehens ergeben sich aus in Augenschein genommenen Videos der Tat, welche durch Nachbarn aus dem Haus Nr. 15 bzw. den umliegenden Häusern, angefertigt worden waren. Auf diesen Videos ist die Tat so wie oben unter **III.3** festgestellt zu sehen. Dies betrifft insbesondere das Geschehen, das sich um den schwarzen PKW „Hyundai“ sowie, etwas später, im Bereich des PKW „Smart“ abspielte. Der Beginn des Tatgeschehens selbst, welcher durch die Zeugin L. geschildert wurde (s.o.) war auf diesen Videos nicht zu sehen, da die umstehenden Zeugen auf das Geschehen erst aufmerksam wurden, nachdem sie entsprechenden Lärm aufgrund des Streits zwischen dem Angeklagten und dem Geschädigten vernahmen und erst dann mit den Videoaufzeichnungen begannen.

In Ergänzung der Vernehmung der Zeugin L. sowie der Inaugenscheinnahme der Videos zum Tatgeschehen, hat die Kammer auch die Angaben der Zeugin U. L. ihren Feststellungen zugrunde gelegt. Diese beobachtete die Tatausführung aus nächster Nähe. Sie gab an, dass sie mit ihrem PKW „Smart“

die Fasanenhofstraße befahren habe, als sie ein Mädchen über die Straße habe rennen sehen. Sie habe dann auf der rechten Seite zwei Männer gesehen, welche sich, so ihr erster Eindruck, geschlagen hätten. Als sie daraufhin gebremst habe und ausgestiegen sei, habe sie erkannt, dass der Angeklagte ein Schwert in der Hand habe und den anderen damit verletze. Sie habe mehrfach geschrien, dass er aufhören solle, worauf dieser aber nicht reagiert habe. Dann sei das Opfer auf sie zugekommen, während es der Angeklagte verfolgt und dabei immer „weitergemacht“ habe. Auf ihre weiteren Aufforderungen, dass er aufhören solle, habe er nicht reagiert. Der Geschädigte habe dann versucht, in ihr Auto zu steigen, habe dies letztendlich aber nicht geschafft. Kurz darauf sei er neben dem Auto zu Boden gestürzt, habe aber noch mehrfach versucht, vom Boden aufzustehen. Auch dies habe er aber letztlich nicht geschafft. Während des ganzen Geschehens habe der Geschädigte durchgehend versucht, vom Angeklagten wegzulaufen, was ihm aber nicht gelungen sei. Bei der Tat sei für sie besonders auffällig gewesen, dass der Angeklagte aus ihrer Sicht geradezu ruhig gewesen sei. Er sei weder wütend noch zornig gewesen, sondern habe eher konzentriert gewirkt.

(b) Zu den Verletzungen des Geschädigten

Die Feststellungen zu den Verletzungen des Geschädigten erfolgten aufgrund der Angaben der rechtsmedizinischen Sachverständigen Dr. H. , Fachärztin für Rechtsmedizin, welche, neben der Einsicht in die Akten und die Anklageschrift, auch die Obduktion des Leichnams des Getöteten vorgenommen hat. Die einzelnen, vom Geschädigten erlittenen Verletzungen schilderte die Sachverständige so wie oben unter **III.3** festgestellt. Ergänzend zu den Verletzungen als solchen gab die Sachverständige an, dass der Geschädigte aufgrund hochgradigen Blutverlusts infolge zahlreicher Durchtrennungen von Gefäßen und inneren Organen, verstorben ist.

Die Verletzungen an den Extremitäten, insbesondere am linken Arm, könnten dabei als Abwehrverletzungen klassifiziert werden. Die übrigen Stich- und Hiebverletzungen zeigten – mit Ausnahme eines in der Brust des Geschädigten festgestellten Stichkanals sowie der Durchtrennungen am Hals infolge der subtotalen Enthauptung – Unterblutungen. Dies sei ein eindeutiges Zeichen dafür, dass dem Geschädigten diese Verletzungen bei noch erhaltenem Kreislauf, also zu Lebzei-

ten, zugefügt worden seien. Während deren Beibringung sei er daher zur Empfindung von Schmerzen fähig gewesen. Bei den Verletzungen, die dem Geschädigten noch im Stehen bzw. Gehen oder Laufen beigebracht wurden, sei dies ohnehin eindeutig der Fall. In diesem Zusammenhang müssten die Teilspaltung der linken Hand sowie die Verletzungen der jeweiligen knöchernen Strukturen (Einkerbungen) mit besonders starken Schmerzen einhergegangen sein. Aber auch soweit der Geschädigte bei den Hieben bzw. Stichen kurz vor Ende des Geschehens in seiner Handlungsfähigkeit beeinträchtigt gewesen sein sollte, ändere dies nichts Grundsätzliches am Schmerzempfinden, denn Schmerzempfinden bestehe auch bei einer sich noch bei Bewusstsein befindlichen Person aufgrund noch vorhandener basaler Hirnaktivität. Die nicht unterbluteten Verletzungen – ein Stich durch die Brust sowie die Halsdurchtrennung – seien dem Geschädigten aber bei nicht mehr erhaltenem Kreislauf, also nach dem offenbar kurz zuvor erfolgten Todeseintritt, beigebracht worden.

Diese Ausführungen der rechtsmedizinischen Sachverständigen haben die Kammer überzeugt. Die Kammer legt ferner zugrunde, dass der Geschädigte während der Zufügung der oben aufgeführten letzten drei Stiche, also kurz vor der Beibringung des nicht unterbluteten Stichts durch die Brust und der subtotalen Enthauptung, verstorben ist. Bis zum Tod oder jedenfalls bis kurz vorher war der Geschädigte bei Bewusstsein. Dies ergibt sich sowohl aus der Aussage der Zeugin L. , die angab, der Geschädigte habe sich auf dem Boden liegend bewegt und mehrfach versucht, aufzustehen, ebenso wie aus den Videoaufzeichnungen, die entsprechende Bewegungen des Geschädigten zeigen.

(c) Zum Vorsatz

Bereits die Art und Weise der Tatausführung durch den Angeklagten, nämlich der Angriff mit dem Schwert, mit Wucht ausgeführt, unter Zufügung von zahlreichen Verletzungen, lässt keine Zweifel an dessen unbedingter Tötungsabsicht aufkommen. Auch die Durchführung des Angriffs am helllichten Tag und auf offener Straße, zeigt eindrücklich, dass es dem Angeklagten nur und ausschließlich darauf ankam, die von ihm geplante Tötung durchzuführen, ohne Rücksicht auf Zeugen, Passanten oder gar die – ihm bekannte – Tochter des Geschädigten.

Die beim Angeklagten bestehende wahnhafte Störung hatte im Hinblick auf den Tötungsvorsatz sowie die bewusste und gewollte Verwirklichung der Tat durch den Angeklagten, keine Auswirkungen. Der Angeklagte handelte insoweit nicht *im* Wahn (s. dazu unter (e)), sondern lediglich aufgrund eines solchen, also aufgrund der wahnhaften Vorstellung, der Geschädigte habe ihm Unrecht angetan. Anders ausgedrückt: Die beim Angeklagten vorhandene wahnhafte Störung prägte die Motivation des Angeklagten, nicht aber Durchführung der Tat als solche. Die Tat, einschließlich aller Tatumstände, wurde vom Angeklagten bewusst und gewollt verwirklicht und die Auswahl des Opfers – dem Angeklagten ging es gerade um die Person W. L. s – erfolgte ebenso bewusst.

(d) Zum Tatmittel

Das Schwert, mit dem der Angeklagte die Tat begangen hat, wurde in Augenschein genommen und – im Hinblick auf Maße und Gewicht etc. – durch POK A. , den zuständigen kriminaltechnischen Sachbearbeiter, so wie festgestellt beschrieben.

(e) Zur Schuldfähigkeit des Angeklagten

Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit hat die Kammer den ihr aus einer Vielzahl vorangegangener Verfahren als erfahren und kompetent bekannten Sachverständigen Dr. P. W. , Arzt für Psychiatrie, forensische Psychiatrie, herangezogen. Dieser erstattete ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Angeklagten. Er gab dabei an, die dem Gutachten zu Grunde liegenden Erkenntnisse beruhten auf insgesamt drei gutachterlichen Explorationen des Angeklagten am 05.08., 13.08. und 10.09.2019 sowie einem ergänzenden Kontakt in der JVA am 05.03.2020, der Kenntnis der Ermittlungsakten sowie seinen Erkenntnissen aus der Hauptverhandlung.

Der Sachverständige ist in seinen überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen zu dem Ergebnis gekommen, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt infolge einer bei ihm bestehenden wahnhaften Störung, deren genaue diagnostische Zuordnung derzeit noch offen sei, welche aber das Eingangskriterium der krankhaften seelischen Störung i.S.v. §§ 20, 21 StGB sicher erfülle, in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert gewesen sei. Im Einzelnen:

- (aa) Dr. W. gab zunächst an, dass die Exploration des Angeklagten vergleichsweise „ungewöhnlich“ verlaufen sei. Der Angeklagte habe ein hoch kontrolliertes und abwägendes Aussageverhalten an den Tag gelegt, wie durch einen „Filter“ habe er abgewogen, ob und was er von sich sowie über die Tat preisgebe. Auch seine Äußerungen im Hinblick auf die Religion seien ambivalent gewesen. Diese könnten grundsätzlich Ausdruck einer besonderen Religiosität sein, deuteten andererseits aber auch auf religiösen Wahn hin (so etwa die Behauptungen des Angeklagten, Jesus zu sein oder Lichterscheinungen zu sehen). Auch habe er, der Sachverständige, nicht von vornherein ausschließen können, dass die wahnhaft anmutenden religiösen Bekundungen des Angeklagten lediglich Schutzbehauptungen darstellen könnten, durch welche er eine wahnhafte Störung vorzutäuschen versucht haben könnte. Hinzu komme, dass verschiedene Zeugen, so etwa die Zeugin K. -B. oder der Zeuge M. , das Verhalten des Angeklagten ihnen gegenüber in den Tagen vor der Tat als unauffällig geschildert hätten. Andererseits hätten andere Zeugen von Auffälligkeiten berichtet (insbesondere seine Arbeitskollegen aus Frankfurt). Insgesamt sei die Begutachtung des Angeklagten im Hinblick auf §§ 20, 21 StGB daher vergleichsweise schwer gewesen.
- (bb) In der Gesamtschau, so der Sachverständige weiter, könne aber davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte an einer – diagnostisch derzeit noch nicht eindeutig zuordenbaren – wahnhaften Störung leide, welche das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung i.S.v. §§ 20, 21 StGB erfülle.

Dies ergebe sich aus der Gesamtschau seines Verhaltens, insbesondere der oben dargestellten religiösen Äußerungen, aber auch aus den Chat-Gesprächen des Angeklagten mit seiner Familie, insbesondere seinem Vater. Hieraus folge, dass sich der Angeklagte ab dem Frühjahr 2019 intensiv mit religiösen Themen und Inhalten befasst habe. Dies, in Verbindung mit seinen Aussagen, welche er auch schon Wochen vor der Tat getätigt habe (beispielsweise gegenüber den Frankfurter Kollegen), zeige eine eindeutige Tendenz des Angeklagten zum religiösen Wahn, welcher eine bloße „intensive Religiosität“ übersteige.

Wenn man zudem davon ausgehe, dass die Überzeugung des Angeklagten, nach welcher ihm der Geschädigte Geheimnisse entlockt und ihn vergewaltigt habe, in objektiver Hinsicht unzutreffend sei, komme man zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte an einer wahnhaften Störung leide. Er selbst, so der Sachverständige,

gehe davon aus, dass diese Vorwürfe des Angeklagten nicht zutreffend seien. Niemand aus dem Umfeld des Geschädigten habe berichtet, dass dieser ein sexuelles oder kriminelles Interesse am Angeklagten gehabt habe. Auch die Ermittlungen und die Beweisaufnahme hätten keinerlei Anhaltspunkte hierfür ergeben. Dies spreche eindeutig dafür, dass sich der Angeklagte diese Handlungen W. L. S. eingebildet habe. Von diesen sei der Angeklagte fest überzeugt gewesen, wofür bereits die Tatsache spreche, dass der Angeklagte diese Behauptungen gegenüber KHK T. sehr überzeugend rübergebracht habe.

Nach all dem bestehe beim Angeklagten eine wahnhafte Störung. Diese könne mangels Erstrangssymptomen, so etwa befehlenden Stimmen, „Steuerung“ von außen, Gedankeneingebungen oder Wahnwahrnehmungen, nicht als Schizophrenie eingestuft werden, da die diesbezüglichen psychodiagnostischen Kriterien nicht erfüllt seien. Auch sei eine Störung der formalen Denkabläufe beim Angeklagten nicht beobachtet worden und die Beamten KHK T. und KOK S. hätten über eine prompte und rasche Auffassungsgabe sowie einen situationsadäquaten Affekt des Angeklagten berichtet. Die im Justizvollzugskrankenhaus getroffenen Diagnosen der „polymorphen psychotischen Störung“ sowie, später, „undifferenzierten Schizophrenie“ hätten keine Bedeutung für seine Auffassung, wonach beim Angeklagten derzeit eine Schizophrenie nicht festgestellt werden könne, da es sich bei den genannten Diagnosen um eher unspezifische „Behelfsdiagnosen“ handle. Im Gegenteil: Auch diese Diagnosen aus dem Justizvollzugskrankenhaus belegten, dass beim Angeklagten eine eindeutige diagnostische Zuordnung äußerst schwierig bzw. derzeit nicht möglich sei.

- (cc) Im Ergebnis sei daher davon auszugehen, dass beim Angeklagten eine – zumindest derzeit – nicht näher spezifizierte wahnhafte Störung vorliegt. Diese sei krankheitswertig und erfülle das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung im Sinne von §§ 20, 21 StGB. Zugleich, so der Sachverständige ergänzend, liege beim Angeklagten keines der übrigen Eingangsmerkmale gem. §§ 20, 21 StGB vor.
- (dd) Diese wahnhafte Störung des Angeklagten müsse sich ungefähr ab dem Frühjahr 2019 manifestiert haben. Bis dahin habe der Angeklagte nämlich vergleichsweise unauffällig in Deutschland gelebt, sei stets um Arbeit bemüht gewesen und sei durch den Zeugen D. sogar als „Musterasylant“ bezeichnet worden. Ab

Frühjahr 2019 sei dann eine Verschiebung des persönlichen Erlebens des Angeklagten in Richtung Wahnerleben – sowohl was die religiösen Themen betrifft, wie auch die angeblichen Handlungen des Getöteten ihm gegenüber – erfolgt und es habe sich bei ihm ein krankhafter Realitätsbezug manifestiert.

- (ee) Für den konkreten Fall sowie die tatbezogene Unrechtseinsicht bzw. die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bedeute all dies, dass vorliegend – jedenfalls grundsätzlich – vier verschiedene „Varianten“ denkbar seien:

Wäre die Vorstellung des Angeklagten, der Geschädigte habe ihm Geheimnisse entlockt und ihn vergewaltigt, zutreffend und hätte er – auch bei bestehender wahnhafter Erkrankung – aus bloßer Rache hierfür gehandelt, läge ein „klassischer“ Fall von Selbstjustiz vor. Sowohl die Unrechtseinsicht wie auch die uneingeschränkte Steuerungsfähigkeit des Angeklagten wären in einem solchen Fall zu bejahen.

Gehe man aber, was er selbst, so der Sachverständige, am wahrscheinlichsten erachte (s.o., **(bb)**), davon aus, dass die Vorwürfe des Angeklagten gegenüber dem Geschädigten aufgrund der bei ihm bestehenden wahnhaften Störung lediglich eingebildet gewesen seien, läge eine Symptomtat infolge des beeinträchtigten Realitätsbezugs des Angeklagten vor. Sein Verhalten würde zwar auch dann „Selbstjustiz“ darstellen, allerdings für einen Vorfall, den es nicht gegeben habe. Dies bedeute zugleich, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt gem. § 21 StGB vermindert gewesen sein müsse. Er wäre zum Tatzeitpunkt nur eingeschränkt in der Lage gewesen, sein Verhalten entsprechend seiner vorhandenen Unrechtseinsicht zu steuern. Gleiches gelte im Ergebnis auch für den Fall, dass die Motivation des Angeklagten in der Rache für eine vermeintlich erfolgte Beleidigung des Islam durch den Geschädigten zu sehen sein sollte. Eine aufgehobene Unrechtseinsicht bzw. eine voll aufgehobene Steuerungsfähigkeit (§ 20 StGB) sei bei Annahme einer dieser beiden „Varianten“ aber sicher zu verneinen.

Läge demgegenüber die „vierte Variante“ vor, wäre eine vollständige Schuldunfähigkeit des Angeklagten die Folge. Da dieser bei den späteren Explorationen sowie während seines Aufenthalts im Justizvollzugskrankenhaus gegenüber Dr. K. -S. geschildert habe, dass es sich beim Geschädigten um den „Dajjal“

(Figur aus der islamischen Mythologie, vergleichbar dem „Antichristen“) gehandelt habe, während er selbst Jesus oder der Mehdi (Vorbote der Apokalypse) sein könnte, sei zumindest auch denkbar, dass der Angeklagte unter dieser Wahnvorstellung gehandelt und den Geschädigten deshalb getötet habe, weil dieser in seiner Vorstellung der „Dajjal“ gewesen sei.

- (ff) Die Kammer hat aus eigener Überzeugung, aber zugleich auch in Übereinstimmung mit dem psychiatrischen Sachverständigen, ihren Feststellungen die „zweite Variante“, samt den sich daraus ergebenden Folgen für die Beurteilung der Schuldfähigkeit des Angeklagten, zugrunde gelegt.

Die Kammer ist, wie bereits in obigen Ausführungen zur Vorgeschichte und zur Motivation des Angeklagten dargelegt, überzeugt, dass es die Vorfälle, welche der Angeklagte dem Geschädigten angelastet hat, in Wirklichkeit nicht gegeben hat (s. ausführlich oben, **(1)(d)**). Er selbst war allerdings davon überzeugt, dass diese stattgefunden hätten, weshalb er am Geschädigten Rache übte. Die Möglichkeit, dass es die Handlungen, welche der Angeklagte dem Geschädigten vorwarf, tatsächlich gegeben hat, hat die Kammer ausgeschlossen, mit der Folge, dass damit zugleich die „erste Variante“ (mit der Folge der voll erhaltenen Schuldfähigkeit) ausscheidet.

Ebenso wie der Sachverständige erachtete die Kammer die Möglichkeit, wonach der Angeklagte den Geschädigten getötet habe, weil er der Überzeugung gewesen sei, dass es sich bei diesem um den „Dajjal“ gehandelt habe („vierte Variante“), für fernliegend. Denn bei dieser „Variante“ wäre mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen, dass sich der Angeklagte bereits im Rahmen seiner ersten Vernehmung, oder gar gleich unmittelbar nach der Tat, in dieser Hinsicht äußert. Dies war aber nicht der Fall. In seiner Aussage ging es, was die Motivation betrifft, ausschließlich um in der Beziehung zwischen ihm und W. L. liegende Aspekte. Wie der psychiatrische Sachverständige überzeugend ausgeführt hat, wäre aber eine etwaige wahnhaft-religiöse Motivation der Tat unmittelbar nach dieser oder während der ersten Vernehmung zum Ausdruck gekommen, da sie in diesem Augenblick Teil des unmittelbaren Erlebens des Angeklagten gewesen wäre (absolute subjektive Evidenz). Dies sei jedoch weder nach der Tat selbst noch bei der ersten Beschuldigtenvernehmung am 01.08.2019 der Fall gewesen und auch nicht beim ersten Explorationsgespräch mit ihm selbst. Im Gegenteil: Der

Angeklagte habe ausschließlich über Rachemotive und das, was ihm der Geschädigte vermeintlich angetan habe, berichtet. Zudem habe der Angeklagte die Tat erst später, während seines Aufenthalts im Justizvollzugskrankenhaus im September 2019 religiös eingeordnet und der Beziehungsaspekt sei in den Hintergrund getreten. Diese spätere religiöse Erklärung, so der Sachverständige, spreche daher vielmehr für eine nachträgliche Zurechtlegung dessen, was geschehen ist. Zudem ergänzte der Sachverständige – für die Kammer überzeugend –, dass der Angeklagte selbst immer wieder schwankend in seiner Auffassung, dass er Jesus bzw. der Mehdi sei, gewesen sei. Auch diese Unsicherheit sei für das Vorliegen eines religiösen Wahns atypisch.

Schließlich hat die Kammer die Möglichkeit, wonach der Angeklagte den Geschädigten zwar nicht in einem religiösen Wahn für den „Dajjal“ gehalten hat, aber aufgrund der bei ihm bestehenden religiösen Überzeugungen und aufgrund einer vermeintlichen Beleidigung des Islam durch den Geschädigten, getötet hat, in Betracht gezogen, aber als nicht überzeugend verworfen („dritte Variante“). Der psychiatrische Sachverständige referierte zu diesem Punkt letztlich nur aufgrund eines Facebook-Postings des Angeklagten, in dem er Anfang Mai 2019 ein Lichtbild, das verschiedene Aufkleber an der Zimmertür des Geschädigten zeigt, hochgeladen hat. Dieses Bild zeigt u.a. einen Aufkleber, der eine Karikatur eines bärtigen Mannes, welcher als Darstellung eines muslimischen Mannes oder gar des Propheten interpretiert werden könnte. In der Beschreibung des hochgeladenen Bildes schrieb der Angeklagte denn auch, dass das Bild zeige, wie der Islam beleidigt werde, er aber nichts machen könne. Die Kammer übersieht angesichts dieses Kommentars des Angeklagten nicht, dass sich dieser durch den Aufkleber provoziert gefühlt hat, auch und gerade, weil sich bei ihm in den Wochen und Monaten zuvor eine intensive Religiosität eingestellt hatte. Allerdings hat der Angeklagte selbst zu keinem Zeitpunkt angeführt, dass der Grund für seine Tat in einer angeblichen Beleidigung des Islam durch den Angeklagten liege. Er hat, wie bereits dargestellt, im Zeitraum nach der Tat mehrfach die angeblichen Handlungen W. L. (Vergewaltigung, Entlocken von Geheimnissen) als Motivation für dessen Tötung genannt, niemals aber eine religiöse Beleidigung oder Ähnliches. Besagtes Facebook-Posting mag daher ein weiterer Aspekt der Verärgerung des Angeklagten über den Geschädigten gewesen sein, eine Ursache für die Tat ist darin

– angesichts all des bisher Genannten – nach Überzeugung der Kammer nicht zu sehen.

- (gg) Unter Beachtung all dessen, namentlich der überzeugenden Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen sowie eigener umfassender Würdigung und Gesamtschau, ist die Kammer zu der Überzeugung gekommen, dass die Vorwürfe, die der Angeklagte dem Geschädigten anlastete, aufgrund der bei ihm bestehenden wahnhaften Störung lediglich eingebildet waren und nicht tatsächlich stattgefunden haben. Der Angeklagte selbst hatte aber die feste Überzeugung, dass sie zuträfen. Deshalb übte er am Geschädigten Rache und deshalb war seine Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt gem. § 21 StGB vermindert, da er infolge seiner wahnhaften Störung nur eingeschränkt in der Lage gewesen ist, sein Verhalten entsprechend seiner (noch vorhandenen) Unrechtseinsicht zu steuern.

(4) Zum Geschehen nach der Tat

Eine der in Augenschein genommenen Videoaufzeichnungen zeigt, wie der Angeklagte sich nach dem letzten Schwerthieb gegen den Geschädigten von der Tatörtlichkeit entfernte und dabei das Schwert wegwarf. Der Zeuge S. gab an, dass ihn der Angeklagte danach angerufen und mitgeteilt habe, den Geschädigten getötet zu haben. Dabei habe es sich um einen Gruppenanruf an ihn sowie den Bruder des Angeklagten gehandelt.

Die Festnahme des Angeklagten schilderte der hieran beteiligte Zeuge PK Sch. so wie festgestellt. KOK S. gab an, dass der Angeklagte, auf die Bejahung der Frage, ob W. L. tot sei, „Gott sei Dank“ geäußert habe.

(5) Zu den Folgen

Die Feststellungen zu den Folgen der Tat betreffend die Tochter des Angeklagten, L. L., beruhen auf den Angaben ihrer Mutter S. S. - L. . Diese schilderte die Belastung und die Auswirkungen der Tat auf ihre Tochter glaubhaft und so wie festgestellt.

V.**Rechtliche Würdigung**

Der Angeklagte hat sich durch seine Tat des Mordes zum Nachteil von W. L. gemäß § 211 StGB schuldig gemacht.

Den Mord hat der Angeklagte grausam begangen, indem er W. L. besonders starke (körperliche) Schmerzen aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung heraus zufügte. Die Tötung des Geschädigten erstreckte sich über einen vergleichsweise längeren Zeitraum, während welchem der Getötete insgesamt zahlreiche Verletzungen durch Schwerthiebe und -stiche erlitt. Die Kammer verkennt hierbei nicht, dass zwei Verletzungen, nämlich der Stich in die Brust von vorne sowie der Hieb gegen den Hals mit der Folge subtotaler Dekapitation, zu einem Zeitpunkt zugefügt wurden, zu welchem der Geschädigte keine Kreislaufaktivitäten mehr aufwies und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bereits verstorben war, weshalb er auch keine Schmerzen verspüren konnte. Es verbleibt indes eine Vielzahl an übrigen Verletzungen, welche sich auf den Extremitäten-, wie auch auf den Rumpf- und Kopfbereich verteilen und welche der Getötete bewusst miterlebt und verspürt hat. Dies folgt nicht zuletzt auch daraus, dass – wie durch mehrere Zeugen bekundet wurde und aus den Videoaufnahmen ersichtlich, s.o. – der Getötete noch am Boden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem er schon eine Vielzahl an Verletzungen erlitten hatte, mehrfach versuchte, aufzustehen. Auch die mit dem Schwerthieb erfolgte Teilspaltung der linken Hand, relativ zu Beginn des Geschehens, sowie die ca. 30 Zentimeter tiefe Stichverletzung im Bereich der linken Flanke, deren Stichkanal quer durch den Oberkörper verlief, sowie eine 23 Zentimeter tiefe Stichverletzung im Bereich der rechten Brustflanke (Eintrittspunkt in der rechten Brustflanke, wobei drei Rippen durchtrennt waren und mehrere innere Organe, namentlich rechte Lunge, Leber, Magen), zwei Hiebverletzungen im Kopfbereich sowie an den Schultern, die Tiefe der Wunden und die jeweils festgestellten Knochenkerben zeigen eindrücklich, dass die vorliegend erfolgte Handlung des Angeklagten über das für die Tötung erforderliche Maß hinausging. Auch wenn die Wahrnehmung des W. L. insbesondere zum Schluss der Tat hin beeinträchtigt gewesen sein könnte, so bestand bei diesem – wie ausgeführt – ein Schmerzempfinden, da eine basale Hirnaktivität noch vorhanden war.

Der Angeklagte handelte in Tötungsabsicht. Ihm kam es darauf an, W. L. mit dem einige Stunden zuvor und eigens zu diesem Zweck erworbenen Schwert zu töten.

Die gefühllose und unbarmherzige Gesinnung des Angeklagten ergibt sich vorliegend schon aus dessen vorsätzlichem und – wie soeben dargestellt – objektiv grausamen Verhalten. Die Kammer hat dabei die besondere seelische Situation des Angeklagten, nämlich dessen eingeschränkte Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt, nicht verkannt. Allerdings betrifft diese gerade nicht die konkrete Tatausführung im Zustand einer möglichen, die Schuldfähigkeit beeinträchtigenden geistig-seelischen Störung (so wäre es möglicherweise im Fall einer Wahnvorstellung, mit W. L. den „Dajjal“ zu töten). Vielmehr wurzeln die seelischen Besonderheiten *im Vorfeld* der Tat, nämlich in der unzutreffenden Überzeugung des Angeklagten, der Geschädigte habe ihm Monate vorher Unrecht angetan. Die Tat selbst war die Rache hierfür (in der Vorstellung des Angeklagten), weshalb das Wissen und Wollen des Angeklagten bezüglich der konkreten Ausführung der Tat und auf die vorliegend erfolgte Art und Weise von dessen eingeschränkter Steuerungsfähigkeit nicht betroffen war.

VI.

Strafzumessung

Die Kammer hat aufgrund der erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt den gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmen des § 211 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt.

Innerhalb dieses Strafrahmens hat die Kammer bei der konkreten Strafzumessung zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass dieser nicht erheblich vorbestraft ist und dass er die Tat gleich zu Beginn der Ermittlungen eingeräumt hat. Er befindet sich erstmals in Haft und ist vor diesem Hintergrund auch besonders haftempfindlich. Auch die nach § 63 StGB ausgesprochene Maßregel wird für den Angeklagten vor dem Hintergrund der Haftstrafe insoweit nachteilig verlaufen, als dass ihm entsprechende Lockerungen zum Ende der Maßregel hin nicht gewährt werden können.

Zu Lasten des Angeklagten hat die Kammer – neben seinen Vorstrafen, darunter einem Körperverletzungsdelikt – berücksichtigt, dass sich die von absolutem Vernichtungswillen getragene Tat des Angeklagten in aller Öffentlichkeit abgespielt hat und dabei einer öffentlichen Hinrichtung des Geschädigten gleichkam. Die Tat beging der Angeklagte zudem vor den Augen der – ihm bekannten – elfjährigen Tochter des Geschädigten, welche die grausam erfolgte Tötung ihres Vaters mit dem Schwert miterleben musste und welche infolge der Tat in einem besonders hohen Maße traumatisiert wurde. Diese Traumatisierung dauert nach wie vor an, die Auswirkungen haben erheblichen Einfluss auf ihr Alltagsleben und sie befindet sich seit der Tat durchgehend in psychotherapeutischer Behandlung, deren Ende derzeit noch nicht absehbar ist.

Unter abschließender Abwägung all der genannten Umstände hat die Kammer daher die Freiheitsstrafe von

14 (vierzehn) Jahren

gegen den Angeklagten als tat- und schuldangemessen festgesetzt.

VII.

Maßregel

Weiterhin war der Angeklagte gem. § 63 S. 1 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen.

1. Der Angeklagte hat im Zustand der sicher festgestellten verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) eine rechtswidrige Tat, nämlich den Mord an W. L. , begangen.
2. Es besteht ein symptomatischer Zusammenhang zwischen der Erkrankung des Angeklagten und der Tat. Dies ist nach den Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen und unter Zugrundelegung der vorliegend zur Überzeugung der Kammer feststehenden „zweiten Variante“, anzunehmen. Es war gerade die beim Angeklagten bestehende wahnhafte Störung, welche in ihm die Motivation, den Geschädigten zu töten, begründet und letztendlich auch zur Tat geführt hat. Die Tat wäre ohne diese Erkrankung des Angeklagten nicht erklärbar.

3. Der Angeklagte ist aufgrund dieses Zustands, bei welchem es sich im Übrigen um einen überdauernden Zustand handelt, der sich ca. seit dem Frühjahr 2019 eingestellt hat und welcher bis heute andauert, auch für die Allgemeinheit gefährlich.

Bei der Gefahrenprognose hat die Kammer zwar als prognostisch günstig gesehen, dass die Krankheit des Angeklagten jedenfalls grundsätzlich gut behandelbar wäre. Insoweit gab Dr. W. an, dass der Angeklagte nach entsprechender Behandlung mit Neuroleptika in der Untersuchungshaft deutlich entspannter, zugangsfähiger und in der Kommunikation mit ihm angenehmer wurde und seine Krankheitssymptomatik (insbesondere die weitschweifigen religiösen Monologe, verbunden mit den wahnhaften Vorstellungen) nachzulassen begann.

Auf der anderen Seite überwiegen vorliegend die prognostisch ungünstigen Elemente bei weitem. Es ist insbesondere die Erheblichkeit der Anlasstat, welche sich für den Angeklagten prognostisch ungünstig auswirkt. In Übereinstimmung mit dem psychiatrischen Sachverständigen ist die Kammer überzeugt, dass vom Angeklagten, sollte seine wahnhafte Störung nicht behandelt werden, weiterhin eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben anderer Menschen ausgeht. Hinzu kommt, dass der Angeklagte im Rahmen seiner Behandlung und auch während der Gespräche mit dem Sachverständigen mehrfach äußerte, psychisch völlig gesund zu sein, eine Krankheitseinsicht bei ihm also nicht vorhanden ist. Zunächst eingenommene Medikation lehnte er ab, mit der Folge, dass sich die oben beschriebene anfängliche Remission seiner Symptomatik wieder umkehrte.

Hiernach besteht eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades, dass der Angeklagte in unbehandeltem Zustand auch künftig Straftaten begehen wird, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit anderer Menschen richten. Ebenso wie der psychiatrische Sachverständige sieht die Kammer daher ein psychiatrisches Behandlungsbedürfnis beim Angeklagten. Dass er für die Allgemeinheit gefährlich ist, ergibt sich für die Kammer – jedenfalls ergänzend – auch aus dem Umstand, dass er während der Haft, wie die Zeugin H., die ihn dort behandelnde Anstaltspsychologin, angab, mehrfache Aggressionsausbrüche gegenüber Justizvollzugsbeamten, Mitgefangenen und auch gegenüber dem Psychiater des Justizvollzugskrankenhauses gezeigt hat. Die Zeugin gab an, dass er diese nicht nur beleidigt, sondern – mit dem Verweis auf die Anlasstat und die Bekundung, dass man ja wisse, wozu er fähig sei – auch mit dem Tod bedroht habe.

5. Nach all dem ist die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus anzuordnen. Eine Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung stellt sich vorliegend schon aufgrund § 67 b Abs. 1 S. 2 StGB nicht. Die Anordnung der Unterbringung ist vorliegend auch verhältnismäßig, § 62 StGB.

VIII.

Kosten- und Nebenentscheidungen

1. Das sichergestellte Schwert war als Tatwaffe gem. § 74 Abs. 1 StGB einzuziehen.
2. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 465 StPO und im Hinblick auf die notwendigen Auslagen der Nebenkläger aus § 472 StPO. Es sind keine Gründe ersichtlich, den Angeklagten von der Tragung der notwendigen Auslagen der Billigkeit wegen zu entlasten.

G.

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Dr. T.

Richter am Landgericht

B.

Richter am Landgericht